



HVBG

HVBG-Info 08/1998 vom 20.03.1998, S. 0766 - 0767, DOK 550; 555.1; 553.2

**Eidesstattliche Versicherung (Ergänzung), Beschäftigung bei einem guten Bekannten zu abnorm niedrigem Lohn, verschleiertes Arbeitseinkommen - Beschluß des LG Rottweil vom 15.05.1997
- 3 T 146/96**

Eidesstattliche Versicherung (Ergänzung), Beschäftigung bei einem guten Bekannten zu abnorm niedrigem Lohn, verschleiertes Arbeitseinkommen (§§ 807, 900 ZPO);
hier: Beschluß des Landgerichts (LG) Rottweil vom 15.05.1997
- 3 T 146/96 -

Steht der Schuldner zu seinem Arbeitgeber in einem engen persönlichen Verhältnis und gibt er im Vermögensverzeichnis einen abnorm niedrigen Arbeitslohn an, so kann zur Aufdeckung verschleierter Einkünfte von ihm verlangt werden, Einzelheiten hinsichtlich Art und Umfang seiner Tätigkeit sowie der zugesagten Sach- und Barbezüge darzulegen.

Fundstelle:

Deutsche Gerichtsvollzieherzeitung - DGVZ - 1997, S. 170/171